

Copie Ad 6.

Schweizerische Handelsagentur Shanghai
 Adresse z. Zt. Postfach 2020
 Hauptpost, Zürich.

Zürich, den 15. April 1912.

Staatens. die seit Jahrhunderten mehr oder weniger eine Beziehung
 gen mit China unterhalten und durch die Veränderung der Staatsform
 in erster Linie getroffen werden, ein solches Vorgehen seitens
 Tit eidgenössisches Handelsdepartement,
 eines nicht interessierten Staates beurteilen müssten.

Bern.

Nach meinem Dafürhalten würde es der Schweiz nicht wohl an,
 die Frage der Anerkennung Chinas als Republik zu präjudizieren und
 Ich bestätige hiemit den Empfang Ihres Schreibens vom 9. ct.
 zwar aus nachstehend näher skizzierten Gründen.
 mit Beilage-Bericht des schweizerischen Gesandten in Washington
 von dem Zeitpunkt ab, da China mit dem Ausland in bleibende
 an das politische Departement betreffs Anerkennung der chinesi-
 offizielle Beziehungen trat (also seit dem Hankinger Vertrag mit
 schen Republik und bedaure, dass infolge meiner Abwesenheit von
 England, 1842) hat es mit verschiedenen Staaten der Erde (in
 Zürich (10. und 11. ct. Chaux-de-Fonds, 12. ct. Neuchâtel, 13. ct.
 ganzen 20) nicht nur Handels-Schiffahrts- und Niederlassungsverträge
 Solothurn) eine Verzögerung in dessen Beantwortung eingetreten ist.
 abgeschlossen, wobei die Schweiz nicht beteiligt ist - die indirekte

Das Schreiben des schweizerischen Gesandten habe ich mit
 Zustimmung der Schweiz zum Markayireaty, 1902, kommt nicht in
 vielem Interesse gelesen und ich muss zugeben, dass, wenn die
 Frage, weil dieser Vertrag noch nicht zu Kraft besteht, und aller
 chinesische Republik bleibt, was sie gegenwärtig ist, und wenn
 Voraussicht ~~maximalistischer~~ nach die in Kraft treten
 eine Anerkennung seitens der Schweiz unter den obwaltenden, nach-
 wird - sondern einzelne dieser Staaten, wie England, Frankreich,
 stehend näher angeführten Verhältnissen überhaupt angebracht ist,
 Amerika und Deutschland, haben sich auch in weitgehender Weise
 die Schweiz aus der Anerkennung, wie vorgeschlagen, Vorteil ziehen
 an der Regelung der innern Angelegenheiten des chinesischen Reiches
 würde. Meines Erachtens darf aber diese Anerkennung seitens der
 beteiligt (Zoll-, Münz-, Verkehrs- und Exterritorialrechts-Verhält-
 Eidgenossenschaft nicht nur vom Standpunkt der Nützlichkeit be-
 nisse), hergestellt, dass man eigentlich nur nominal von einer
 urteilt werden, sondern vielmehr nach Massgabe der allgemeinen
 unbedingten Handelsfreiheit Chinas sprechen kann. Ferner liegen
 und besondern Verhältnisse.
 die politischen Interessen verschiedener Staaten in China derart,

Zunächst haben wir mit der Tatsache zu rechnen, dass durch die
 dass man auch in dieser Beziehung nicht von einer absoluten Aktiende-
 Revolution und die erfolgte Republik-Erklärung nur die innere
 freiheit steht. Es ist daher klar, dass die Anerkennung der chine-
 Staatsordnung Chinas berührt wurde; die politischen Äussern
 sischen Republik nicht eine Formelle ist, sondern seitens der
 Verhältnisse, d. h. ihre - Chinas - Beziehungen zu den fremden
 interessierten Mächte erst geschahen wird, wenn diese dafür Garan-
 Staaten, sind sich, vorerst wenigstens, gleich geblieben, denn
 tien haben, dass ihre Verträge und Abkommen jeder Art mit China
 bekanntlich sollen alle bestehenden Verträge und Verpflichtungen
 auch von der neuen Staatsform, der Republik, anerkannt und
 der alten Regierung auf die neue übergehen. Es entsteht also die
 respektiert werden können, und dass ihre in China investierten
 Frage: Kann die Schweiz - die mit China kein Vertragsverhältnis
 Interessen kommerzieller und politischer Art verdrängt bleiben.
 hat, also mit China bislang in keinem offiziellen Verkehr stand -
 liegt es da an der Schweiz, die bei diesen Dingen direkt nicht
 ohne weiteres einen veränderten Status eines Reiches anerkennen,
 beteiligt ist, vorzeitig einzugreifen?
 mit dem Es soweit offiziell noch nichts zu tun hatte? Die Beant-
 Auch abgesehen von diesen Argumenten muss man sich fragen, ob
 wortung derselben hängt nicht sowohl davon ab, wie eine solche
 der Zeitpunkt bereits gekommen sei, die Anerkennung der Republik
 Anerkennung von der jetzigen chinesischen Regierung aufgenommen



aufgenommen werden würde, als vielmehr davon, wie diejenigen Staaten, die seit Jahrzehnten mehr oder weniger enge Beziehungen mit China unterhalten und durch die Veränderung der Staatsform in erster Linie getroffen werden, ein solches Vorgehen seitens eines nicht interessierten Staates beurteilen müssten.

Nach meinem Dafürhalten stünde es der Schweiz nicht wohl an, die Frage der Anerkennung Chinas als Republik zu präjudizieren und zwar aus nachstehend näher skizzierten Gründen.

Von dem Zeitpunkte an, da China mit dem Ausland in bleibende offizielle Beziehungen trat (also seit dem Nankinger Vertrag mit England, 1842) hat es mit verschiedenen Staaten der Erde (im ganzen 20) nicht nur Handels-Schiffahrts- und Niederlassungsverträge abgeschlossen, wobei die Schweiz nicht beteiligt ist - die indirekte Zustimmung der Schweiz zum Markaytreaty, 1902, kommt nicht in Frage, weil dieser Vertrag noch nicht zu Kraft besteht, und aller Voraussicht ~~nach~~ nach nie in Kraft treten wird - sondern einzelne dieser Staaten, wie England, Frankreich, Amerika und Deutschland, haben sich auch in weitgehender Weise an der Regelung der innern Angelegenheiten des chinesischen Reiches beteiligt (Zoll-, Münz-, Verkehr- und Exterritorialrechts-Verhältnisse), dergestalt, dass man eigentlich nur nominell von einer unbedingten Handlungsfreiheit China's sprechen kann. Ferner liegen die politischen Interessen verschiedener Staaten in China derart, dass man auch in dieser Beziehung nicht von einer absoluten Aktionsfreiheit steht. Es ist daher klar, dass die Anerkennung der chinesischen Republik nicht eine Formsache ist, sondern seitens der interessierten Mächte erst geschehen wird, wenn diese dafür Garantien haben, dass ihre Verträge und Abkommen jeder Art mit China auch von der neuen Staatsform, der Republik, anerkannt und respektiert werden können, und dass ihre in China investierten Interessen kommerzieller und politischer Art verbürgt bleiben. Liegt es da an der Schweiz, die bei diesen Dingen direkt nicht beteiligt ist, vorzeitig einzugreifen ?

Auch abgesehen von diesen Argumenten muss man sich fragen, ob der Zeitpunkt bereits gekommen sei, die Anerkennung der Republik

- 3 -

auszusprechen. Ich will nicht lange dabei verweilen, dass die Stabilität der Republik noch nicht gesichert ist; darüber kann man sich streiten. Ich begnüge mich damit festzustellen, dass die Republik nicht das Resultat der inneren Ueberzeugung der Hunderte von Millionen ~~weilenden~~ ^{zählenden} Masse ist (diese kann aus religiösen Gründen, wie Gründen, die sich aus tiefwurzelnder Gewohnheit erklären, ~~diastak~~ nur patriarchalmonarchisch gesinnt sein) sondern das Produkt der Agitation und Handlungsweise einer dünnen einheimischen Schicht - unter Nutzbarmachung günstiger Verhältnisse - einerseits und eines äussern mächtigen Einflusses andererseits, der überhaupt keine Stabilität in China will. Ich möchte vielmehr darauf hinweisen, dass, wenn vielleicht nicht die Staatsform, so doch die Staatsordnung zur Zeit nur eine provisorische ist. Nicht nur der Präsident und sein Kabinet ist provisorisch, provisorisch ist auch die Verfassung. Definitives soll erst geschaffen werden, wenn die Nationalversammlung zusammentritt, was vor Ablauf vielleicht von Monaten kaum der Fall sein wird.

Unter den bestehenden Verhältnissen kann es sich deshalb kaum jetzt schon um die Anerkennung der chinesischen Republik handeln.

Was der Schweiz aber niemand Übel nehmen kann und was sich empfehlen würde, falls die kommenden ~~X~~ Ereignisse draussen es rechtfertigen, ist eine Sympathie-Bezeugung gegenüber der chinesischen Republik. Damit stände die Eidgenossenschaft auf ihr zukommendem Boden und würde den gewünschten Zweck auch erreichen. Der gegebene Zeitpunkt hierzu wäre der Zusammentritt bzw. die Eröffnung der Nationalversammlung, die die Staatsform und Ordnung definitif regeln soll.

Die ist meine nicht notwendigerweise richtige Auffassung der Sachlage, die die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass die Mächte aus Staatsraison die Republik schon vor Zusammentritt der Nationalversammlung anerkennen, in welchem Falle die Eidgenossenschaft immer noch Gelegenheit hätte, den Mächten mit einer Sympathie-Bezeugung zuvorzukommen.

- 4 -

Was die Ubrigen, in dem Schreiben des schweizerischen
Gesandten berührten Punkte anbetrifft, so dürfte ich noch
Gelegenheit haben, mit Ihnen mündlich darüber Rücksprache zu
nehmen.

Hochachtungsvoll,

(gez.) U. W i n t e l e r.